

Steuertipps zum Jahresende

Nach dem 31. Dezember ist es zu spät!

Alle Jahre wieder stellt sich Ihnen gegen Jahresende die Frage: Was kann ich noch vor dem 31. Dezember tun, um die Steuer für das laufende Jahr zu vermindern? Soll ich heuer noch Investitionen für meine Praxis tätigen? Anbei einige Steuertipps, die dazu beitragen sollen, dass Sie das Jahr 2013 – zumindest aus steuerlicher Sicht – in guter Erinnerung behalten.

Nutzen Sie den Gewinnfreibetrag

Sie sollen den Gewinnfreibetrag auch heuer wieder nutzen. Leider fällt er nicht mehr so üppig aus wie bisher. Während bisher bis zu 13 Prozent Ihres Gewinnes, maximal € 100.000 pro Jahr, steuerfrei gestellt werden konnten, wird sich der Gewinnfreibetrag im kommenden Jahr reduzieren:

- für Gewinne bis € 175.000 bleibt der Gewinnfreibetrag 13 Prozent,
- für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 wird der Gewinnfreibetrag auf 7 Prozent reduziert,
- für Gewinne zwischen € 350.000

und € 580.000 wird dieser Freibetrag auf 4,5 Prozent reduziert,

- für Gewinne über 580.000 steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu.

Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt daher € 45.350 (bisher maximal € 100.000); die Steuerersparnis kann in Folge nur noch bis zu € 22.675 betragen.

Bis € 30.000 Gewinn steht Ihnen der sogenannte Grundfreibetrag automatisch zu. Ist Ihr Gewinn höher als € 30.000, so können Sie vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag profitieren, wenn Sie bestimmte Investitionen tätigen. Am einfachsten erfüllen Sie diese Investitionsdeckung durch den Ankauf bestimmter Wertpapiere. Sollten Sie Ihre Einkünfte mittels Betriebsausgabenpauschalierung ermitteln, dann steht Ihnen nur der Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900 zu; Investitionen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Betriebliche Sachinvestitionen

Wenn Sie noch die eine oder andere Investition für Ihre Ordina-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

tion brauchen, nur zu. Vor allem Investitionen in Anlagen oder Geräte, die Sie mindestens vier Jahre nutzen, machen sich bezahlt, da damit der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gedeckt werden kann.

Für Anschaffungen und Inbetriebnahmen vor dem Jahreswechsel können Sie allerdings nur noch die Halbjahresabschreibung in Anspruch nehmen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400 können im Gegensatz dazu zur Gänze als Aufwand geltend gemacht werden.

Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips

Sollten Sie Ihre Barmittel nicht zur Gänze für weihnachtliche Privatentnahmen genutzt haben, so raten wir Ihnen, Ihre Eingangsrechnungen bis 31. Dezember zu begleichen. Auch Anzahlungen für Leistungen, die erst 2014 erbracht werden, wirken sich steuermindernd auf Ihre diesjährige Steuererklärung aus. Vor allem, wenn Sie im nächsten Jahr mit hohen Einnahmen rechnen, könnten Sie Ausgaben, die erst im Jahr 2014 fällig werden, vorziehen:

- Sozialversicherungsprämien (Vorauszahlungen müssen exakt berechnet werden)
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Gehaltsvorschüsse
- Mieten
- Labor- und Technikerkosten
- Leasing-Raten
- Wareneinkäufe (Medikamente, Zahngold usw.)
- Gebühren
- Honorare.

Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie regelmäßig wiederkehrende Ausgaben nicht erst zehn Tage vor dem Jahreswechsel tätigen sollten, da die Zahlungen innerhalb dieser Zurechnungsfrist zum Jahr 2014 gezählt werden.

Investitionen in die Fortbildung Ihrer Mitarbeiter

Ausgaben für die Fortbildung Ihrer Mitarbeiter (Assistenzärzte, Sprechstundenhilfe, med./techn. Assistenten) werden mit einem 20-prozentigen Bildungsfreibetrag oder einer 6-prozentigen Bildungsprämie belohnt. Zu beachten ist hierbei, dass Sie die Aus- und Fortbildung Ihrer Mitarbeiter nicht selbst vornehmen, sondern dies externen Bildungseinrichtungen in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen und Schulungen überlassen. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*